

Bekämpfung von Schwarzarbeit

Inhalt

- | | | | |
|----------|-----------------------------------|----------|---------------------------------------|
| 1 | Allgemeines | 4 | Die Prüfinstanz |
| 2 | Was heißt Schwarzarbeit? | 5 | Was darf alles geprüft werden? |
| 2.1 | Was gilt als Schwarzarbeit | 6 | Weitere Maßnahmen |
| 2.2 | Was gilt nicht als Schwarzarbeit? | | |
| 3 | Pflichten und Sanktionen | | |
| 3.1 | Neues für Privatpersonen | | |
| 3.2 | Neues für Unternehmer | | |

1 Allgemeines

Das am 01.08.2004 in Kraft getretene Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit trifft nicht nur die Schattenwirtschaft in Deutschland. Auch redliche Steuerzahler müssen sich mit den neuen Regelungen des Gesetzes auseinandersetzen, ob Unternehmer oder Privatpersonen – alle sind betroffen. Denn die Rechnungsausstellungs- und -aufbewahrungspflichten wurden wieder einmal verschärft (vgl. insbesondere die Ausführungen unter 3.1 und 3.2.).

Der Gesetzgeber hat die Verfolgung von Schwarzarbeit, die bislang in verschiedenen Regelungen enthalten war, in einem einzigen Gesetz zusammengefasst. Geforscht wird vorrangig nach der Verletzung von Melde-, Aufzeichnungs- und Zahlungspflichten, die sich aus sozial- und steuerrechtlichen Vorschriften ergeben.

2 Was heißt Schwarzarbeit?

2.1 Was gilt als Schwarzarbeit?

Mit dem neuen Gesetz wird das Wort „Schwarzarbeit“ erstmals offiziell erwähnt. Geleistet wird sie von Personen, die

- ihre steuerlichen Pflichten, die sich aus Dienst- oder Werksverträgen ergeben, nicht erfüllen,
- als Arbeitgeber oder Unternehmer ihre Melde-, Beitrags- und Aufzeichnungspflichten unterlassen,
- Sozialleistungen empfangen und Einnahmen nicht deklarieren.

Betroffen sind beispielsweise Handwerker, die Leistungen nicht über die Buchhaltung laufen lassen, Privatpersonen, die eine Haushaltshilfe nicht anmelden oder Arbeitnehmer, die ihr Entgelt ohne Lohnsteuerkarte erhalten. Auch der erledigte Auftrag an Privatpersonen ohne Rechnung gilt als Schwarzarbeit, selbst wenn die Einnahme versteuert wird.

2.2 Was gilt nicht als Schwarzarbeit?

Von den neuen Vorschriften nicht betroffen sind gelegentliche Tätigkeiten, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind, etwa von Partnern, Angehörigen (z.B. der Verlobte oder der Ehegatte) oder Nachbarn. Hier muss jedoch die Gefälligkeit im Vordergrund stehen.

Beispiele

- Gelegentliches Rasenmähen,
- Babysitten ein paar Mal im Monat,
- Tätigkeiten nach dem Motto „hilfst du mir, helfe ich dir“,
- gegenseitige Hilfe in der Landwirtschaft,

- Selbsthilfe im Sinne des Wohnungsbau- oder -fördergesetzes.

Wichtig

Diese Leistung wird nicht von einem Unternehmer, sondern vom Bekannten oder Nachbarn ausgeführt. Kleine Entgelte sind dabei unerheblich.

Im Umkehrschluss fällt unter die Schwarzarbeit eine Reihe von Tätigkeiten, die in der Bevölkerung bislang eher unter der Rubrik Gefälligkeiten angesiedelt wurden: Sei es die Handwerkerleistung nach Feierabend oder die nicht gemeldete Beschäftigung der Haushaltshilfe.

3 Pflichten und Sanktionen

3.1 Neues für Privatpersonen

Wird ein Unternehmer mit Arbeiten rund um eine Immobilie beauftragt, besteht für den Unternehmer innerhalb von sechs Monaten nach Leistungserfüllung die Pflicht zur Rechnungsausstellung. Dies war bisher im privaten Bereich nicht zwingend erforderlich. Neben herkömmlichen Bauleistungen sind auch Garten- und Reparaturarbeiten betroffen. Der private Auftraggeber muss also seinerseits darauf bestehen, eine Rechnung zu erhalten und sie anschließend zwei Jahre aufbewahren. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie Eigentümer oder Mieter einer Immobilie sind. Ähnliche Pflichten kennen Hausbesitzer bislang nur bei der Bauabzugssteuer, die sich aber oft vermeiden lässt.

Beispiel

Eine Familie beauftragt eine Gartenbaufirma mit der Sanierung von Rasen-, Nutz- und Heckenflächen. Die Arbeiten sind im Oktober 2007 abgeschlossen.

Die Firma muss die Rechnung spätestens im April 2008 ausstellen (also innerhalb von sechs Monaten). Die Familie hat die Rechnung bis zum 31.12.2009 aufzubewahren, wenn die Rechnungsausstellung noch 2007 erfolgt ist (Fristbeginn: 01.01.2008 zzgl. zwei Jahre). Erfolgt der Rechnungseingang erst 2008, kommt noch ein weiteres Jahr hinzu, also bis 31.12.2010.

Zwar muss nicht geprüft werden, ob der Unternehmer sein Gewerbe angemeldet hat oder pflichtgemäß Steuern zahlt. Die ausgestellte Rechnung inklusive Namen und Anschrift der Firma sowie der ausgewiesenen Umsatzsteuer muss aber den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und zwei Jahre aufbewahrt werden. Kann auf Anfrage von Zoll oder Finanzbeamten kein Beleg über die Baumaßnahme vorgelegt werden, drohen Bußgelder von bis zu 500 €.

Hinweis

Der Zoll darf das Grundstück betreten, um nach solchen Rechnungen zu suchen. Allerdings sind die eigenen vier Wände tabu. Wer sich jedoch auf die Unverletzlichkeit der Wohnung beruft und Rechnungen über Bauleistungen nicht vorlegt, muss mit weiteren Ermittlungen der Beamten rechnen. Das kann dazu führen, dass ein Verstoß gegen die Rechnungsausstellungspflicht nachgewiesen wird, was Bußgelder bis zu 5.000 € für Unternehmer bedeuten kann.

Privatpersonen, die einen Minijobber ohne Anmeldung beschäftigen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbußen belegt wird. Liegt das monatliche Entgelt über 400 €, also über den Grenzen der geringfügigen Beschäftigung, sind die Sanktionen schon härter. Hier wird wegen Straftat und Steuerhinterziehung ermittelt. Dann werden generell bis zu vier Jahre rückwirkend Steuern und Sozialabgaben nacherhoben.

Tipp

Die legale Beschäftigung in Haus oder Garten kann sich sogar lohnen. Im Rahmen eines 400-€-Jobs können von der eigenen Steuerlast 10 % der Aufwendungen, maximal 510 €, abgezogen werden. Besteht Sozialversicherungspflicht, gibt es 12 %, jedoch maximal bis zu 2.400 € Steuerbonus pro Jahr. Wer eine Firma beauftragt, setzt 20 %, höchstens aber 600 € von seiner Steuer ab.

3.2 Neues für Unternehmer

Bei Werklieferungen oder sonstigen Leistungen, die mit einem Grundstück zusammenhängen, besteht die Pflicht, Rechnungen auszustellen, auch wenn der Auftraggeber eine Privatperson ist. Das heißt konkret: Z.B. bei Bau- und Instandhaltungsarbeiten, aber auch Architekten-, Reinigungs- oder Gutachterleistungen für Gebäude ist der Unternehmer in jedem Fall und innerhalb von sechs Monaten verpflichtet eine Rechnung auszustellen. Das gilt auch für Kleinunternehmer, die keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Wird vorab eine Anzahlung geleistet, beginnt die Sechs-Monats-Frist bereits mit dem Geldeingang zu laufen. Bei Nichtbeachtung drohen Geldbußen von bis zu 5.000 €. Des Weiteren muss der Unternehmer in der Rechnung an Privatpersonen (nicht an Unternehmer) auf die neue Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren hinweisen.

Hinweis

Fehlen in einer Rechnung formal notwendige Angaben, gilt dies nicht als Ordnungswidrigkeit und wird daher auch nicht mit Geldbußen geahndet.

Schwarzarbeit gilt bei jeder Form der Beschäftigung, also auch bei Minijobs, als Straftat und wird mit einer Geldstrafe oder sogar Freiheitsentzug geahndet. Zudem kommt der Zoll solchen Beschäftigungen eher auf die Schliche, weil er in Geschäftsräumen prüfen darf.

Bereits heute stellt das Nichtabführen von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung einen Straftatbestand dar. Dieser wird um die Anteile des Arbeitgebers erweitert. Kriterium ist dabei das Melden von unrichtigen, unvollständigen oder das Unterlassen von sozialversicherungsrelevanten Tatsachen.

Hinweis

Durch die Erweiterung bei den Sozialabgaben wird der Straftatbestand besonders auf die geringfügige Beschäftigung sowie die Unfallversicherung ergänzt. Denn hier hat ausschließlich der Arbeitgeber die Abgaben zu tragen.

Der Schwarzarbeiter erhält stets Entschädigungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei Antragseingang wird jetzt automatisch untersucht, ob der Verunglückte versichert war. Wenn nicht, müssen Unternehmer alle Krankheitskosten erstatten. Privathaushalten droht hier ein Bußgeld bis zu 2.500 € oder eine Nachzahlung der Versicherungsbeiträge rückwirkend für vier Jahre.

Aus Sicht der Unfallversicherungen gilt auch der private Haushalt als Unternehmer, sogar bei Gefälligkeitsarbeiten. Positiv: Solche Tätigkeiten werden von der Versicherung gedeckt. Vor Regressansprüchen haben die Versicherer laut Gesetz die Pflicht, den Einzelfall angemessen zu prüfen. Folge: Bei Privathaushalten wird eine Rückforderung in der Regel unterbleiben.

Wer Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung und somit illegal beschäftigt, leistet Beihilfe zum Verstoß gegen das Ausländergesetz und begeht damit eine Straftat. Der Täter wird mit Geldbuße oder in schweren Fällen sogar mit Freiheitsstrafe belangt. Die entgangenen Steuern und Sozialabgaben werden rückwirkend erhoben, inklusive Zinsen.

4 Die Prüfinstanz

Noch 2003 waren Zoll und Bundesagentur für Arbeit gemeinsam für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zuständig. Seit Jahresbeginn ist es ausschließlich die Zollverwaltung. Hier werden jetzt bis zu 7.000 Mitarbeiter in der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) mit Sitz in Köln bundesweit aktiv und forschen auch in Sachen Steuern und Sozialabgaben.

Die FKS führt regelmäßig Schwerpunktkontrollen durch, die bundesweit zeitgleich stattfinden und dadurch in bestimmten Branchen einen hohen Überprüfungsdruck erzeugen.

Tipp

Die neue Zollabteilung bietet auf ihrer Internetseite www.zoll-stoppt-schwarzarbeit.de weitere nützliche Informationen an.

Neu: Die FKS ist zentraler Ansprechpartner für Finanzbehörden, Sozialversicherungsträger, Ausländerbehörden sowie die Polizei. Die Zusammenarbeit der einzelnen Ämter ist dabei ein wichtiger Kernpunkt. Gab es bislang auf Bundesländerebene Informationsdefizite, erfolgt nunmehr online ein Datenaustausch. Neben gemeinsamen Ermittlungstrupps wird bei der FKS auch eine zentrale Schwarzarbeiterdatenbank eingerichtet, auf die Polizei und Finanzbeamte zugreifen können. Die erfassten Daten bleiben zehn Jahre im Bestand, so dass schwarze Schafe lange gespeichert bleiben.

Hinweis

Findet der Zoll beispielsweise Hinweise auf steuerliche Unregelmäßigkeiten, muss er die Steuerfahndung einschalten. Die FKS forscht nur und schaltet bei Verdacht die jeweils zuständige Behörde ein.

5 Was darf alles geprüft werden?

Durften die Zöllner bisher nur während der Geschäftszeiten des Unternehmers Prüfungen vornehmen, orientieren sie sich jetzt an den Arbeitszeiten des Arbeitnehmers. Das bedeutet, dass auch samstags, abends oder nachts Kontrollen möglich sind, wenn Beschäftigte dann noch im Einsatz sind. Schwerpunkt soll künftig die Suche nach Subunternehmern sein; die Hinweise hierzu finden sich meist in Buchhaltungsunterlagen.

Der Zoll darf auch Fahrzeuge anhalten, um nach schwarzarbeitenden Personen zu forschen. Die Suche in Bus oder Großraumwagen war vorher nur im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens möglich. In diesem Zusammenhang können auch die mitgeführten Unterlagen gesichtet werden, die oft Auskunft über die zu erledigenden Projekte geben.

In Privathaushalten prüft der Zoll nur nach Anzeige oder konkreten anonymen Hinweisen, also nicht aus Eigenantrieb. Die Privatsphäre bleibt geschützt, Eintritt können die Beamten nur mit einem Durchsuchungsbeschluss erzwingen.

Hinweis

Lassen Privatpersonen allerdings eine Baumaßnahme durchführen, gilt dies nicht als Privatbereich. Die Zöllner können auf der Baustelle prüfen, sofern dort Arbeiter am Werk sind.

6 Weitere Maßnahmen

Wegen zu hohem Bürokratieaufwand sollte der Sozialversicherungsausweis laut Gesetzentwurf zu Beginn des nächsten Jahres wegfallen. Nun wird er doch nicht

abgeschafft. Dafür soll künftig ein elektronischer Sozialversicherungsausweis, ähnlich der Krankenversicherungskarte, als Chipkarte erprobt werden. Der Zoll gleicht die Angaben mit den Daten bei den Rentenversicherungsträgern ab und erhält hierdurch online Auskunft über nicht gemeldete Arbeitnehmer. Hierzu ist der Zöllner mit modernster Informationstechnik ausgestattet.

Schwarzarbeitern, die zusätzlich Sozialhilfe, Arbeitslosengeld oder Asylleistungen beziehen, wird grundsätzlich bereits bei Vorsatz ein strafwürdiges Verhalten unterstellt. Bisher musste dem Ertappten ein Betrug sowie der Bereicherungswille nachgewiesen werden. Daher kann es künftig schneller zu Geldstrafen kommen; zusätzlich sind die zu Unrecht erhaltenen Leistungen plus Sozialabgaben und Steuern auf das Gehalt zu entrichten.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Juli 2008

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.